

STATUTEN

des Vereins

„AUSTRIAN INDONESIAN SOCIETY“

früher „Österreichisch Indonesische^e Gesellschaft“




Brigitte Holzner
Generalsekretärin

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Gesellschaft

Der Verein führt den Namen „**AUSTRIAN INDONESIAN SOCIETY**“.

Er hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich sowie auf Indonesien.

§2: Zweck

Die Gesellschaft ist ein unabhängiger und nicht auf Gewinn ausgerichteter gemeinnütziger Verein mit dem Hauptsitz in Wien, regionalen Zweigvereinen in den Bundesländern und in Indonesien.

Ziel des Vereins ist es, Beziehungen zwischen Einzelpersonen und juristischen Personen (Firmen sowie Institutionen) aufrechtzuerhalten, auszubauen und neue Beziehungen anzuknüpfen. Im Besonderen erstreckt es sich auf Personen, die seit langem oder kurzem entweder privat und/oder auch beruflich mit Indonesien in Verbindung stehen oder gestanden sind. Selbstverständlich gilt dies aber auch für Personen, die Interesse an der bilateralen zukünftigen Entwicklung beider Staaten zeigen. An der Spitze der Aktivitäten des Vereins haben daher starke zwischenmenschliche und humanitäre Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins zu stehen, um die Einhaltung und Durchführung der Ziele zu gewährleisten. Insbesondere sollen Tätigkeiten auf dem Gebiet von

KUNST und KULTUR sowie BILDUNG und WISSENSCHAFT

in möglichst enger Kooperation mit der indonesischen Botschaft in Wien bzw. der österreichischen Botschaft in Jakarta wahrgenommen werden. Diese soziologischen und wissenschaftlichen Aufgaben können auch Unterstützungsarbeit zur wirtschaftlichen Entwicklung beider Staaten leisten.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder sowie deren Wissen und spezifisches „know-how“.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Spenden von Sponsoren und Mitgliedern
- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus diversen kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen

§4: Arten der Mitgliedschaften

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne physische Personen und deren Partner*in oder juristische Personen sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand der Gesellschaft.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Annahme der Ehrenmitgliedschaft ist vom vorgeschlagenen Mitglied schriftlich dem Vorstand zu bestätigen.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum jeweiligen Quartalsende erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 1 Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Gegen derartige Vorstandsbeschlüsse kann beim Schiedsgericht des Vereins Einspruch erhoben werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Den Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Ehrenmitgliedern steht zusätzlich das Recht zu bei den Vorstandssitzungen anwesend zu sein; sie sind aber im Gegensatz zu den Vorstandsmitgliedern dazu nicht verpflichtet.

Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten in schriftlicher Form zu verlangen, auch wenn die Statuten von der Homepage (website) des Vereins heruntergeladen werden können.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu informieren.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*innen einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§8: Vereinsorgane

Organe sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15)

§9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Rahmen des Vereinsgesetzes 2002. Die Generalversammlung findet im Regelfall alle 2 Jahre statt. Wenn dringende Erledigungen einer früheren Generalversammlung bedürfen, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, des schriftlichen Antrages von einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG, § 11 Absatz 2 dritter Satz dieser Statuten), oder auf Beschluss eines oder einer gerichtlich bestellten Kurator*in (§ 11 Absatz 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder binnen 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder per email einzuladen. Dies hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch mindestens eine*n der Rechnungsprüfer*innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine*(n) gerichtlich bestellte* Kurator*in (Abs. 2 lit. e).

Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder per email einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer solchen – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Rahmen einer schriftlichen Ermächtigung ist zulässig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der oder die Präsident*in, in dessen oder deren Verhinderung einer der Vizepräsident*innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die Generalversammlung hat ein Quorum und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder rechtlich vertreten ist. Falls dies zur festgesetzten Uhrzeit nicht der Fall ist, wird die Generalversammlung mit derselben Agenda wieder nach Ablauf einer Stunde aufgenommen und ist beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit aufführt und von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Generalsekretär*in als Schriftführer*in zu unterfertigen ist.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
- Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer*innen
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein
- Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Anträge
- Wahl des Vorstands.

§11: Vorstand

Der Vorstand hat mindestens 4 Mitglieder und besteht aus Präsident*in, Vizepräsident*innen, Finanzreferent*in sowie Generalsekretär*in und dessen/deren Stellvertreter*innen. Nur natürliche Personen können Vorstandsmitglieder sein. Die Funktionen im Vorstand sind persönlich auszuüben.

Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre und kann verlängert werden.

Der Vorstand tritt mindestens alle 2 Monate, wenn notwendig auch in kürzeren Abständen zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vereins eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der oder die Präsident*in, bei Verhinderung einer(r) der Vizepräsident*innen; sind auch diese verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Neubestellung des Vorstandes oder des Mitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung und Aufrechterhaltung eines den Anforderungen des Vereins mit laufender Aufzeichnung entsprechenden Rechnungswesens der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der oder die Präsident*in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der oder die Generalsekretär*in und dessen oder deren Stellvertreter*in unterstützen den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsident*innen bei der Führung des Vereinsgeschäftes.

Präsident*in und Vizepräsident*innen vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Präsident*in/Vizepräsident*innen und Generalsekretär*in bzw. dessen oder deren Stellvertreter*in, in Geldangelegenheiten von Präsident*in/Vizepräsident*innen und Finanzreferent*in.

Der oder die Präsident*in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der oder die Generalsekretär*in oder dessen bzw. deren Stellvertreter*in führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

Der oder die Finanzreferent*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§14: Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins – dies im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§15: Berufung eines Beirates

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestellt. Sie können Vereinsmitglieder oder auch nicht dem Verein angehörende (natürliche und juristische) Personen sein. Der Beirat hat die Funktion, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen, um durch seine Kenntnisse und Verbindungen die Interessen des Vereins zu fördern. Über die Teilnahme von Beiratsmitgliedern an Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

§16: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne des §§ 577 ff. ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil binnen weiterer vierzehn Tage seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen ein drittes ordentliches Mitglied zum oder zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Vereins ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17: Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen oder eine Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.